



## Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Oberaudorf (BGS/WAS) vom 26.11.2019

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 26.11.2019:

### § 1 Grundgebühr

§ 9a Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr beträgt pro Einheit mit Wohnnutzung jährlich

a) Für Wohneinheiten bis	50 m <sup>2</sup>	<b>31,00 €</b>
b) Für Wohneinheiten von	51 - 75 m <sup>2</sup>	<b>47,00 €</b>
c) Für Wohneinheiten von	76 - 100 m <sup>2</sup>	<b>62,00 €</b>
d) Für Wohneinheiten von	101 - 150 m <sup>2</sup>	<b>78,00 €</b>
e) Für Wohneinheiten von	151 - 300 m <sup>2</sup>	<b>94,00 €</b>
f) Für Wohneinheiten über	300 m <sup>2</sup>	<b>109,00 €</b>

(4) Für Einheiten mit gewerblicher Nutzung beträgt die Grundgebühr je angefangene 300 m<sup>2</sup> Geschossfläche **78,00 €**. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die keinen eigenen Wasseranschluss besitzen und deren Fläche unter 50 m<sup>2</sup> liegt. Hier wird die jährliche Grundgebühr auf **31,00 €** festgesetzt.

### § 2 Verbrauchsgebühr

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,32 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Oberaudorf, den 10. November 2023

Dr. Matthias Bernhardt  
Erster Bürgermeister

